

BÜRGERRECHTSGESUCH

Für Bürgerrechte in einem andern Kanton gilt das sogenannte Heimatrecht. Schliesst dieses Doppelbürgerrechte in oder ausserhalb des Kantons aus, fällt das derzeitige Bürgerrecht bei Aufnahme in das Bürgerrecht am Wohnort dahin. Wir empfehlen Ihnen, sich bei den zuständigen Behörden der Heimat zu erkundigen.

Die Unterzeichneten

Name, Vorname

.....

geboren am

.....

Bürger(in) von

.....

Strasse

.....

Name, Vorname der **Ehefrau** und lediger Name

.....

geboren am

.....

Bürgerin von

.....

Ort

.....

Minderjährige Kinder

Vornamen

.....

.....

.....

.....

geboren am

.....

.....

.....

.....

Bürger(in) von

.....

.....

.....

.....

wohnen seit in der Gemeinde Seuzach und wünschen das Bürgerrecht der Gemeinde Seuzach.

Begründung

.....

.....

.....

Das bisherige Bürgerrecht von soll gelöscht werden / wünschen die Gesuchsteller weiterhin beizubehalten. (Nichtzutreffendes streichen)

Begründung

.....

.....

.....

Ort und Datum

Unterschriften

Bürgerrechtsbewerber(in)

.....

Ehefrau

.....

über 16 Jahre alte Kinder

Auszug aus der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017

3. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer

- § 23 ¹ Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Gesuch hin in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese
- seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
 - in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen,
 - die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllen,
 - keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.
- ² Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen neben den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.
- ³ Die Gemeinde kann im Einzelfall auf die Erfüllung der Voraussetzungen ganz oder teilweise verzichten.
- § 24 ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde ein.
- ² Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Nachweis des Personenstands,
 - Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben,
 - Auszug aus dem Betreibungsregister für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,
 - Bescheinigung des Gemeindesteueramtes
 - Erklärung, ob auf bisherige Bürgerrechte verzichtet wird.
- § 26 Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin oder der Bürger eines anderen Kantons auch das Bürgerrechts des Kantons Zürich.
- § 27 ¹ Der Gemeindevorstand stellt der eingebürgerten Person nach Eintritt der Rechtskraft eine Bescheinigung aus. Er teilt die Einbürgerung und das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit.
- ² Er leitet die Verzichtserklärung gemäss § 24 Abs. 2 lit. e an die frühere Heimatgemeinde weiter.

Gebühren

Die Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.

Die kommunale Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kosten gemäss Gebührentarif der Gemeinde Seuzach für Einzelpersonen und Ehepaare CHF 150. Miteingebürgerte minderjährige Kinder sind gebührenfrei.

Gesuch einreichen beim: Gemeinderat Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach

Auskünfte in Bürgerrechtsangelegenheiten erteilten die Zentrale Dienste (Tel. 052 320 40 02).